

Geschäftsbedingungen

Businesssterms /
Conditions generales

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Geltungsbereich

Nachstehende Bedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen.

I. Anwendungen

1. Aufträge werden erst durch die Auftragsbestätigung des Lieferers verbindlich. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Alle Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht als Festangebote bezeichnet sind.
2. Diese Bestimmungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, sofern sie dem Besteller bei einem früher vom Lieferer bestätigten Auftrag zugegangen sind.
3. Anders lautende Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten den Lieferer nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
4. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten jeweils wirksame Bestimmungen, die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmungen am nächsten kommen.

II. Preise

1. Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrabgaben und Verpackung zuzüglich der Mehrwertsteuer der Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Bei frachtfreier Rücksendung von wieder verwendbarer Verpackung erfolgt eine Gutschrift zu $\frac{2}{3}$ des berechneten Wertes.
2. Ändern sich nach Abgabe des Angebotes oder nach Auftragsbestätigung bis zur Lieferung die maßgebenden Kostenfaktoren wesentlich, so werden sich Lieferer und Besteller über eine Anpassung der Preise und der Kostenanteile für Formen verständigen.
3. Ist die Abhängigkeit des Preises vom Teilgewicht oder Zykluszeiten vereinbart, ergibt sich der endgültige Preis aus den Werten der Ausfallmuster.
4. Der Lieferer ist bei neuen Aufträgen (=Anschlußaufträgen) nicht an vorhergehende Preise gebunden.
5. Für Bestellungen unter einer Verpackungseinheit oder Mengen unterhalb der Anfragemengen des Bestellers werden Rüstkosten oder Mindermengenzuschläge berechnet.

III. Liefer und Abnahmepflicht

1. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, der Anzahlung und der rechtzeitigen Materialbestellungen, soweit diese vereinbart wurden. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist als eingehalten, auch wenn die Versendung ohne Verschulden des Lieferers unmöglich ist.
2. Die im Angebot genannte Lieferfrist kann in der Regel bei sofortiger Bestellung eingehalten werden, genau wird sie erst bei Auftragsbestätigung festgestellt, ist aber in allen Fällen nur als unverbindlich und annähernd zu betrachten.
3. Wird eine vereinbarte Lieferfrist in Folge eigenen Verschuldens des Lieferers nicht eingehalten, so ist, falls er nicht grob fahrlässig gehandelt hat, unter Ausschluss weiterer Ansprüche der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn er beim Setzen der Nachfrist auf die Ablehnung der Leistung schriftlich hingewiesen hat. Die Verzugsentschädigung ist auf höchstens 5% desjenigen Teils der Lieferung begrenzt, der nicht vertragsgemäß erfolgt ist.
4. Angemessene Teillieferungen, sowie zumutbare Abweichungen von der Bestellmenge um bis zu $\pm 10\%$ sind zulässig.
5. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermin kann der Lieferer spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb 3 Wochen nach, ist der Lieferer berechtigt eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung abzulehnen, Schadenersatz zu fordern oder Abnahme zu verlangen. Wenn Abnahme verlangt wird, kann sofortige Zahlung auch vor Fertigstellung der Ware gefordert werden. Ist die Ware schon fertiggestellt und Abnahme verlangt, so lagert sie von da an auf Rechnung und Gefahr des Bestellers beim Lieferer.
6. Erfüllt der Besteller seine Abnahmeverpflichtungen nicht, so ist der Lieferer, unbeachtet sonstiger Rechte, nicht an die Vorschriften über den Selbsthilfeverkauf gebunden, er kann vielmehr den Liefergegenstand nach vorheriger Benachrichtigung des Bestellers freihändig verkaufen.
7. Rücknahmen von Liefergegenständen durch den Lieferer im Kulanzwege setzen einwandfreien, Originalverpackung, und frachtfreie Anlieferung nach Terminverständigung voraus. Der Lieferer ist zur Berechnung angemessener, ihm durch die Rücknahme entstehender Kosten berechtigt.
8. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Lieferer, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare Umstände, z.B. Betriebsstörungen, Unfälle, Materialmangel, Mangel an Betriebsstoffen, Transportschwierigkeiten, Schwierigkeiten der Energieversorgung gleich, die dem Lieferer die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen; den Nachweis dafür hat der Lieferer zu führen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges oder bei einem Untertierlieferanten eintreten. Der Besteller kann den Lie-

ferer auffordern, innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob er zurücktreten will, oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern will. Erklärt er sich nicht, kann der Besteller vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. Erfolgt kein Rücktritt, so bleibt der Besteller trotz verspäteter Lieferung zur Abnahme verpflichtet.

Der Lieferer wird den Besteller unverzüglich benachrichtigen, wenn ein Fall höherer Gewalt eintritt. Er hat die Beeinträchtigungen des Bestellers so gering wie möglich zu halten, ggf. durch Herausgabe der bestellereigenen Formen für die Dauer der Behinderung.

IV. Verpackung, Versand, Gefahrenübergang

1. Sofern nicht anders vereinbart, wählt der Lieferer Verpackung, Versandart und Versandweg nach bestem Ermessen.
2. Bei frachtfreier Lieferung sind weder Routingorder oder Speditionsangaben des Bestellers bindend. Die Wahl erfolgt generell durch den Lieferer nach bestem Ermessen. Kosten für besondere Versandformen gehen generell zu Lasten des Bestellers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.
3. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Lieferwerkes auf den Besteller über. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.
4. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen Lager-, Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferungen bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher dem Lieferer gegen den Besteller zustehenden Ansprüche, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufenden Rechnungen gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für die Saldo-rechnung des Lieferers. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises eine wechselmäßige Haftung des Lieferers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenem.
2. Eine Be- oder Verarbeitung durch den Besteller erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbes nach § 950 BGB im Auftrag des Lieferers; dieser wird entsprechend dem Verhältnis des Netto-Fakturenwertes seiner Ware zum Netto-Fakturenwert der be- oder verarbeitenden Ware Miteigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherstellung der Ansprüche des Lieferers gemäß Absatz dient.
3. Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Waren durch den Besteller gelten die Bestimmungen §§ 947, 948 BGB mir der Folge, daß der Miteigentumsanteil des Lieferers an der neuen Sache nunmehr als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen gilt.
4. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter der Bedingung gestattet, daß er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß den Absätzen 1 bis 3 vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen und Sicherheitsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.
5. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit schon jetzt bis Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Lieferers, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstige Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an den Lieferer ab. Auf Verlangen des Lieferers ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferer alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte des Lieferers gegenüber dem Kunden des Bestellers erforderlich sind.
6. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller nach Vereinbarung gemäß Absatz 2 und/oder 3 zusammen mit anderen dem Lieferer nicht gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß Absatz 5 nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Lieferers.
7. Übersteigt der Wert der für den Lieferer bestehenden Sicherheiten dessen Gesamtforderungen um mehr als 25%, so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Lieferers verpflichtet.
8. Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers, soweit Sie nicht von Dritten getragen werden.
9. Falls der Lieferer nach Maßgabe vorstehender Bedingungen von seinem Vorbehaltsrecht durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist er berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

VI. Zusicherung und Mängelhaftung

- Maßgebend für Qualität und Ausführung der Erzeugnisse sind die Durchschnittsausfallmuster, welche dem Besteller auf Wunsch vom Lieferer zur Prüfung vorgelegt werden. Die Zusicherung für bestimmte Eigenschaften des Liefergegenstandes und für Leistungen von Formen bedarf generell der Schriftform in der Auftragsbestätigung. Der Hinweis auf technische Normen dient lediglich der Leistungsbeschreibung. Die Zusicherung umfaßt nicht das Materialfolgeschadenrisiko, sofern der Lieferer, seine leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln.
- Für die konstruktiv richtige Gestaltung von Preß- und Spritzgußteilen sowie ihre Funktionsfähigkeit und die Eignung trägt der Besteller allein die Verantwortung, auch wenn er bei der Entwicklung vom Lieferer beraten wurde. Entsprechend hat der Besteller unsere Produkte vor einer Serienverwendung eigenen Anwendungsprüfungen und Versuchen in seinen Modellen zu unterziehen. Dies gilt insbesondere für einen gesonderten Verwendungszweck.
- Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Lieferung, schriftlich geltend zu machen. Bei versteckten Mängeln verlängert sich diese Frist auf eine Woche nach Feststellung. Für den Fall eines Handelskaufes gilt anderenfalls der Mangel als genehmigt. Wir garantieren innerhalb einer Frist von 24 Monaten nach Wareneingang für den Fall einer berechtigten Reklamation Ersatz gemäß Punkt 4. Diese Ansprüche verjähren spätestens 6 Monate nach Entdeckung und rechtzeitiger Anmeldung des Mangels.
- Bei begründeter Mängelrüge – wobei für Qualität und Ausführung die vom Besteller schriftlich freigegebenen Ausfallmuster maßgebend sind – ist der Lieferer nach seiner Wahl zur Nachbesserung oder zur kostenlosen Ersatzlieferung verpflichtet. Kommt er diesen Verpflichtungen nicht innerhalb angemessener Frist nach, ist der Besteller berechtigt, Minderung zu verlangen, oder Wandlung zu erklären und den Ersatz der Nebenkosten (wie z.B. Ein- und Ausbauposten, Transportkosten, usw.) zu verlangen. Weitergehende Ansprüche sind – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Ersetzte Teile sind auf Verlangen an den Lieferer unfrei zurückzusenden.
- Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch den Lieferer ist der Besteller berechtigt, nach vorheriger Verständigung des Lieferers nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.

VII. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

- In allen Fällen, in denen der Lieferer abweichend von den vorstehenden Bedingungen auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadenersatz verpflichtet ist, haftet er nur, soweit ihm, seinen leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Unberührt bleibt gemäß § 14 ProdHaftG die verschuldensunabhängige Haftung für Körper- und Gesundheitsschäden sowie Schäden an privat genutzten Sachen.

VIII. Zahlungsbedingungen

- Sämtliche Zahlungen sind in EURO ausschließlich an den Lieferer zu leisten.
- Falls nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis für Fertigwaren zahlbar mit 2 % Skonto innerhalb von 10 Tagen sowie ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Bei Vorauszahlung oder Nachnahme gewähren wir 3 % Skonto. Eine Skontogewährung hat den Ausgleich aller früher fälligen, unstrittigen Rechnungen zur Voraussetzung. Dreimonatsakzept ohne Skontogewährung ab Rechnungsdatum kann sofort nach Eingang der Rechnung beim Besteller unter der Bedingung vom Lieferer hereingenommen werden, daß die Bank den Wechsel unverzüglich diskontiert.
- Für Werkzeuge (Formen) sind 50 % des vereinbarten Preises bei Bestellung und 50% nach Empfang der ersten Ausfallmuster vom Besteller sofort netto ohne Skontoabzug zu bezahlen.
- Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungstermins werden Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB (gemäß § 1 Diskontsatz-Überleitungsgesetz DÜG. Ersetzung des Diskontsatzes aus Anlaß der Einführung des EURO) berechnet, sofern der Lieferer nicht höhere Sollzinsen nachweist.
- Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln bleibt vorbehalten. Schecks und rediskontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen, sämtliche damit verbundenen Kosten gehen ohne anderslautende Vereinbarungen zu Lasten des Bestellers.
- Der Besteller kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn er seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers begründen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Lieferers zur Folge. Darüber hinaus ist der Lieferer berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlung zu verlangen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ferner dem Besteller die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Bestellers zurückzuholen.

IX. Formen (Werkzeuge)

- Der Preis für Formen enthält auch die Kosten für einmalige Bemusterung, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom Besteller veranlaßte Änderungen. Kosten für weitere Bemusterungen, die der Lieferer zu vertreten hat, gehen zu seine Lasten.
- Sofern nicht anders vereinbart, ist und bleibt der Lieferer in Anbetracht der Konstruktionsleistung des Lieferers grundsätzlich der Eigentümer, der durch den Lieferer oder einen von ihm beauftragten Dritten hergestellten Formen. Formen werden nur für Aufträge des Bestellers verwendet, so lange der Besteller seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Eine anderweitige Benutzung setzt eine ausdrückliche Einigung zwischen Lieferer und Besteller voraus. Die Kosten der Herstellung der Formen trägt der Besteller. Der Lieferer ist nur dann zum kostenlosen Ersatz dieser Formen verpflichtet, wenn diese zur Erfüllung einer dem Besteller zugesicherten Ausbrin-

gungsmenge erforderlich sind. Die Verpflichtung des Lieferers zur Aufbewahrung erlischt zwei Jahre nach der letzten Teile-Lieferung aus dieser Form.

- Soll vereinbarungsgemäß der Besteller Eigentümer der Formen werden, geht das Eigentum nach Zahlung des Kaufpreises für sie auf ihn über. Die Übergabe der Formen an den Besteller wird durch die Aufbewahrungspflicht des Lieferers ersetzt. Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Bestellers und von der Lebensdauer der Formen ist der Lieferer bis zur Abnahme einer zu vereinbarenden Mindeststückzahl und/oder bis zum Ablauf eines bestimmten Zeitraumes zu ihrem ausschließlichen Besitz berechtigt. Der Lieferer hat Formen als Fremdeigentum zu kennzeichnen und auf Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten zu versichern.
- Bei bestellereigenen Formen gemäß Absatz 3 und/oder vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Formen beschränkt sich die Haftung des Lieferers bezüglich Aufbewahrung und Pflege und die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für die Wartung und Versicherung trägt der Besteller. Die Verpflichtungen des Lieferers erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Besteller die Formen nicht binnen einer angemessenen Frist abholt. Solange der Besteller seine vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, steht dem Lieferer in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen zu.
- Für den Fall, daß der Besteller die ihm gelieferte Ware nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt, kann der Lieferer die für diesen Auftrag bestimmten Formen beliebig weiter verwenden.
- Vorstehende Bedingungen über Formen finden keine Anwendung, wenn es sich um dem Lieferer gehörende Formen für allgemein übliche und verwendbare Artikel handelt.

X. Materialbereitstellungen und Armierungsteile

- Werden Materialien und/oder Armierungsteile vom Besteller geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5%-10%, je nach Vereinbarung rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.
- Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Besteller die entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen. Der Lieferer behält sich in solche Fällen vor die Herstellung zu unterbrechen und erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzunehmen.

XI. Schutzrechte

- Hat der Lieferer nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigegebenen Teilen des Bestellers zu liefern, so steht dieser dafür ein, daß Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Der Lieferer wird den Besteller auf ihm bekannte Recht hinweisen.
- Sofern dem Lieferer von einem Dritten unter Berufung auf ein an diesem gehöiges Schutzrecht die Herstellung und Lieferung von Gegenständen, die nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Bestellers angefertigt werden, untersagt wird, ist er – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – unter Ausschluß aller Schadenersatzansprüche des Bestellers, berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen.
- Der Besteller verpflichtet sich, den Lieferer von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen. Für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die aus der Verletzung und Geltendmachung etwaiger Schutzrechte überhaupt erwachsen, hat der Besteller auf Veranlassung des Lieferers einen angemessenen Vorschuß zu zahlen.
- Dem Lieferer überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt, sonst ist er berechtigt, sie drei Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten.
- Dem Lieferer stehen Urheber- und ggf. gewerbliche Schutzrechte an den von ihm oder von Dritten in seinem Auftrag gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen zu.
- Vorleistungen des Lieferers in Form von erstellten Entwürfen, Zeichnungen, Konstruktionen, Formen und Mustern die nicht zum Auftrag geführt haben, sind auf Anforderung des Lieferers angemessen zu erstatten und können vom Lieferer beliebig weiter verwendet werden.

XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort ist Ort des Lieferwerkes.
- Gerichtsstand ist nach Wahl des Lieferers dessen Firmensitz oder der Sitz des Bestellers, auch für Urkunden- Wechsel- Scheckprozesse.
- Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl II. S.586) für die Bundesrepublik Deutschland (BGBl 1990 II S. 1477) ist ausgeschlossen.
- Durch Erteilung eines Auftrages erkennt der Besteller diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen als allein maßgebend an.

Stand 1. Januar 2002

Sonstige Hinweise

Detaillierte Angaben zu Lieferungen entnehmen Sie bitte unseren Geschäftsbedingungen, wobei nachfolgende Punkte zu berücksichtigen sind:

Ab € 1500,- :Frei Haus innerhalb der BRD.

Bei Exportsendungen: Ab € 1500,- :Frei deutsche Grenze, unverzollt.

Mindermengen zu Lasten des Empfängers.

Mehrkosten von Express-, Speed-, oder anderen gewünschten Schnellieferungen gehen zu Lasten des Bestellers.

Geringe Farb- und Maßabweichungen sowie konstruktive Änderungen vorbehalten.

Unsere Produkte und deren Rohstoffe unterliegen nicht der Gefahrstoffverordnung.

Alle im Katalog aufgeführten Eigenschaften, Anwendungen, Maße, technischen Erläuterungen und Materialinformationen geben Durchschnittswerte wieder, die an gespritzten Ausfallmustern ermittelt wurden. Die Richtwerte und Angaben in diesem Katalog beruhen auf unseren Kenntnissen und Erfahrungen. Sie stellen keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Der Verarbeiter hat unsere Produkte vor der Serienverwendung für eine Anwendung in seinen Produkten eigenen Prüfungen und Versuchen zu unterziehen. Dies gilt insbesondere auch für die Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck. Gleiches gilt sinngemäß für unsere sonstigen anwendungstechnischen Auskünfte in Wort und Schrift. Muster für die eigenen Versuche stellen wir gern zur Verfügung.

Desweiteren gelten unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, insbesondere zur Mängelhaftung.

Wir weisen darauf hin, daß bei Verpackung und Transport von gefertigten Lattenrosten darauf zu achten ist, daß entsprechende Überbelastungen unserer Endpunktlager zu vermeiden sind. Es kommt immer wieder zu unberechtigten Reklamationen, die wir Ihnen und uns gern ersparen möchten. Beim Verpacken dürfen die einzelnen Lattenroste nur so gestapelt werden, daß keine Deformationen unserer Produkte auftreten können, d.h. gegebenenfalls müssen Distanzstücke zwischen den Lattenrosten verwendet werden um diese auf Paletten zu verpacken. Besondere Aufmerksamkeit ist erforderlich, wenn die Bauhöhe unserer verbauten Produkte die Höhe der Lattenrostholme übersteigt (z.B. TFS, KFS, Endpunktlager mit Unterfederung u. a.) !